

# Freizeit-Sicherheits-Pass

Leistungsübersicht 2025



## Hier gilt der Freizeit-Sicherheits-Pass

Der Freizeit-Sicherheits-Pass gilt in **Österreich und in Europa** im geografischen Sinn, in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Er gilt nicht in Belarus, Grönland, Russland und Spitzbergen.

■ Geltungsbereich ARBÖ-Sicherheits-Pass



## ARBÖ-Reise-Notruf

### In Österreich

**Pannen- und Abschleppdienst**  
**ARBÖ-Reise-Notruf**

1 23 (ohne Ortsvorwahl)  
050-123-100

### Aus dem Ausland

**ARBÖ-Reise-Notruf**  
Telefax

+43 50-123-100  
+43 50-123-99-100

**ARBÖ-Contact-Center**  
E-Mail

accw@arboe.at

Diese Broschüre ist eine Orientierungshilfe zum Abschluss des Freizeit-Sicherheits-Passes. Bei Abschluss des Freizeit-Sicherheits-Pass gelten jedoch ausschließlich die jeweiligen Versicherungsbedingungen wie folgt:

Versicherungsbedingungen der WIENER STÄDTISCHEN zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem ARBÖ im Rahmen des ARBÖ-Sicherheits-Passes (gültig für Beitritte ab 1. 9. 2024) Fassung 2024



Die Versicherungsbedingungen stehen in Ihrem ARBÖ-Prüfzentrum und auf [www.arboe.at/sicherheitspass](http://www.arboe.at/sicherheitspass) zur Verfügung.

## Inhalt

<b>Leistungsbezogene Hinweise</b> .....	5
Gültig für Abschlüsse ab 1. 9. 2024	

## Leistungen Freizeit-Sicherheits-Pass

1. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Sportunfall .....	11
2. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall.....	12
3. Rückholung des Freizeit-Sicherheits-Pass- Inhabers bis 19 Jahre.....	13
4. Krankenbesuch.....	14
5. Krankentrückholung.....	14
6. Krankenschutz.....	16
7. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung.....	17
8. Notfallservice .....	18
9. Kostenersatz für die Neuausstellung von Dokumenten nach Diebstahl .....	18
10. Übernahme von Rückreisekosten .....	19
11. Organisation von Bargeldübermittlung.....	20
12. Telefonkostenersatz .....	20
13. Radfahrer-Haftungsschutz.....	21
14. Abtransport von Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen.....	22

Hinweis: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Broschüre auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsneutralen Begriffe im gleichen Sinne an alle Geschlechter.

## Leistungsbezogene Hinweise

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Der Geltungsbereich (Inland und/oder Ausland) ist bei der jeweiligen Leistung angeführt.

**1.2** Inland ist Österreich, Ausland sind alle Länder Europas im geografischen Sinn sowie die Mittelmeer-Anrainerstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Libanon, Syrien, Türkei), die Kanarischen Inseln (Gran Canaria, Teneriffa, Lanzarote, Fuerteventura, La Palma, Gomera, Hierro), Madeira und die Azoren, sofern zum Zeitpunkt der Einreise laut [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at) keine offizielle Reisewarnung ab Sicherheitsstufe 5 vorliegt.

**1.3** Der Freizeit-Sicherheits-Pass gilt nicht in Belarus, Grönland, Russland und Spitzbergen.

### 2. Erfüllungsort der Leistungen

**2.1** Soweit im Folgenden nicht anders definiert, ist der Erfüllungsort für Dienstleistungen aus dem Freizeit-Sicherheits-Pass der österreichische Wohnsitz des Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabers, das ist die Adresse, an der der Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhaber gemeldet und die im ARBÖ-EDV-System gespeichert ist.

**2.2** Für den Abtransport von Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen ist der Erfüllungsort die dem Ereignisort (das ist der Ort, an dem das für den Leistungsanspruch auslösende Ereignis erstmalig eintritt) nächstgelegene Werkstätte.

**2.3** Für Krankentransporte ist der Erfüllungsort das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

**2.4** Liegt der Wohnsitz des Leistungsberechtigten nicht in Österreich, werden Kosten für Krankentransporte von Österreich in das jeweilige Heimatland ausschließlich bis zur österreichischen Staatsgrenze übernommen. Darüber hinaus anfallende Kosten sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

**2.5** Liegen weder Wohnsitz des Leistungsberechtigten noch Ereignisort in Österreich, besteht für Krankentransporte kein Leistungsanspruch.

### 3. Leistungsberechtigung und Gültigkeit

**3.1** Die Leistungen des Freizeit-Sicherheits-Passes gelten nur für den Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhaber.

**3.2** Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist eine aktive, voll bezahlte ARBÖ-Mitgliedschaft für das Klubjahr sowie für Neuabschlüsse ein österreichischer Hauptwohnsitz.

**3.3** Die Prämie für den Freizeit-Sicherheits-Pass muss zum Zeitpunkt des Schadenereignisses vollständig bezahlt sein. Wird die Prämie nachträglich bezahlt, ist der Schadenfall somit nicht gedeckt.

**3.4** Der Leistungsbeginn ist 0.00 Uhr des auf die Einzahlung der Prämie für den Freizeit-Sicherheits-Pass folgenden Tages. Wird der Freizeit-Sicherheits-Pass ab 1. September des aktuellen Jahres abgeschlossen, endet sein Leistungsschutz am 31. Dezember des folgenden Jahres, 24.00 Uhr. Bei Verlängerung des Freizeit-Sicherheits-Passes beginnt sein Leistungsschutz frühestens am 1. Jänner und endet am 31. Dezember, 24.00 Uhr des aktuellen Jahres.

**3.5** Ein Leistungsanspruch besteht, wenn der Schadenfall nach dem Leistungsbeginn und vor dem Leistungsende gemäß 3.4, das heißt innerhalb der Gültigkeit des Freizeit-Sicherheits-Passes, eingetreten ist.

### 4. Kein Leistungsanspruch besteht

**4.1** Wenn im Zusammenhang mit dem Ereignis eine rechtskräftige Bestrafung durch ein Gericht oder eine Behörde wegen Fahruntüchtigkeit, Alkoholisierung, Beeinträchtigung durch Suchtgift oder wegen Im-Stich-Lassen eines Verletzten erfolgt.

**4.2** Bei Teilnahme an einer offiziellen sportlichen oder wettbewerbsmäßigen Veranstaltung und Trainingsveranstaltungen.

**4.3** Wenn der Schaden (Unfall, Erkrankung, strafbare Handlung) durch vorsätzliches, grob fahrlässiges Handeln, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder durch unterlassenes Handeln des Leistungsberechtigten verursacht wird.

**4.4** Wenn der Leistungsberechtigte Ansprüche gegenüber einem Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung bzw. gegenüber einer anderen Versicherung (beispielsweise bei einer Kaskoversicherung, einer Kreditkartenversicherung oder der Sozialversicherung) geltend machen kann. Erfolgt für die geschützte Person durch den leistungspflichtigen Dritten kein voller Ersatz, besteht eine subsidiäre Leistungsverpflichtung aus dem Freizeit-Sicherheits-Pass. Der Leistungsanspruch der geschützten Person gegenüber einem leistungspflichtigen Dritten geht nach Erbringung einer Versicherungsleistung durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group auf diese über und, soweit es sich um eine Leistung des ARBÖ (siehe 6.4) handelt, auf den ARBÖ über. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Vorhandensein entsprechender Versicherungen und damit Leistungsverpflichtungen Dritter die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group bzw. der ARBÖ in Unkenntnis dieser bereits eine Leistung erbracht hat.

**4.5** Wenn Schadenfälle im Zusammenhang mit Kriegen, politischen Unruhen, Kernenergie, Pandemien, Epidemien oder Naturgewalten auftreten.

**4.6** Wenn ein Krankheits- bzw. Schadenfall als Folge einer Vorerkrankung (vor Reiseantritt bekannte Beschwerden, Erkrankungen oder Verletzungen, die während des Auslandsaufenthalts behandlungsdürftig werden oder die Ursache für den Schadenseintritt sind) sowie nach Unfällen bei der Ausübung von Gerätetauchen, Paragleiten, Drachenfliegen, Segelfliegen, Fallschirmspringen, Klettern und ähnlichen Risikosportarten eintritt. Zahnbehandlungen, die nicht der unmittelbaren Erstversorgung dienen (z. B. Zahnersatz, Zahnprothesen-Reparatur), kosmetische und Kur-Behandlungen sowie Rehabilitations- und Therapiemaßnahmen und Heilbehelfe (z. B. Krücken, Sportgips) werden ebenfalls nicht übernommen.

Alle Leistungen in Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und/oder Fehlgeburt sind nicht gedeckt.

**4.7** Wenn für die Schadensabwicklung erforderliche Unterlagen nicht beigebracht werden. Rechnungen sind, soweit bei den einzelnen Leistungspunkten nicht anders angegeben, im Original beizubringen, sonstige Unterlagen nur dann, wenn dies ausdrücklich angeführt ist.

**4.8** Wenn der Schadenfall vor dem Leistungsbeginn oder nach dem Leistungsende eingetreten ist (siehe 3.4).

## 5. Im Schadenfall ist zu beachten

**5.1** Wenn bei den einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, ist immer der ARBÖ-Reise-Notruf zu verständigen (im Inland 050-123-100, aus dem Ausland +43 50-123-100).

**5.2** Für die Bearbeitung werden grundsätzlich der Name und die Mitgliedsnummer des Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabers,

eine Bankverbindung für die Überweisung einer allfälligen Geldleistung und – falls dies aus den übermittelten Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht – eine kurze Sachverhaltsdarstellung benötigt.

**5.3** Sollten Sie durch andere Versicherungen geschützt sein (Unfall- oder Krankenversicherung, Versicherung bei einem Kreditkarteninstitut etc.), so sind diese Versicherungen bei der Einreichung bzw. direkt bei der Schadensmeldung bekannt zu geben.

## 6. Allgemeine Hinweise

**6.1** Für die Leistungsvergütung bzw. Verrechnung gilt der jeweils aktuelle ARBÖ-Tarif bzw. Partner-Tarif. Die angegebenen Deckungssummen verstehen sich immer inklusive Mehrwertsteuer.

**6.2** Für Dienstleistungen, die nicht durch den Freizeit-Sicherheits-Pass gedeckt sind, kann der ARBÖ eine entsprechende Sicherstellung verlangen. Als Sicherstellung gilt in erster Linie Bargeld, das von einer autorisierten Person in einer ARBÖ-Dienststelle für den Leistungsberechtigten hinterlegt wird.

**6.3** Der Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhaber nimmt mit dem Abschluss des Freizeit-Sicherheits-Passes zur Kenntnis, dass die zur Leistungserbringung relevanten Daten beim ARBÖ und seinem Versicherungspartner WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, an den die relevanten Daten übermittelt werden, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Der Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhaber stimmt weiters zu, dass soweit eine Datenübermittlung für eine Leistungserbringung aus dem Freizeit-Sicherheits-Pass durch etwaige Subunternehmer erforderlich ist, diese erfolgt. Etwaige Subunternehmen dürfen die Daten ausschließlich für und solange es für die Leistungser-

bringung erforderlich ist, nutzen.

**6.4** Die Leistungen aus dem Freizeit-Sicherheits-Pass werden aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrags des ARBÖ mit der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group vom ARBÖ für die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group erbracht, mit Ausnahme folgender Leistung, die direkt vom ARBÖ erbracht wird: Abtransport von Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen - Inland. Für die von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group zu erbringenden Leistungen gelten die dem Vertrag zwischen der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group und dem ARBÖ zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen. Sollten die Inhalte in dem hier vorliegenden Dokument „Leistungsübersicht“ den Versicherungsbedingungen widersprechen, gehen die Versicherungsbedingungen vor. Die Versicherungsbedingungen können auf [www.arboe.at/sicherheitspass](http://www.arboe.at/sicherheitspass) eingesehen werden.

**6.5** Der Anspruch auf Leistungen aus dem Freizeit-Sicherheits-Pass verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

**6.6** Der ausschließliche Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht.

## Leistungen Freizeit-Sicherheits-Pass

### 1. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Sportunfall

Geltungsbereich In- und Ausland

#### Das ist passiert

Sie haben in Österreich oder im Ausland in Ihrer Freizeit einen alpinen Sportunfall (z. B. beim Bergwandern, Skifahren, Snowboarden). Sie werden von der Bergrettung geborgen (z. B. mittels Akia) oder von einem Notarzt- bzw. Rettungshubschrauber in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert.

#### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der verrechneten Kosten für die Bergung (Akia) und den Transport mittels Hubschrauber ins Krankenhaus bis maximal € 10.000,- für die leistungsberechtigte Person.

#### Leistungsbezogene Hinweise

- Ein lokaler Rettungsdienst ist zu verständigen.
- Nach dem erfolgten Rettungseinsatz reichen Sie die Rechnung des Einsatzes zuerst bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen eine Kopie der Rechnung für den Rettungseinsatz sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. der Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung im Original.

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Kosten für die Suche von verletzten oder verunfallten Personen werden nicht übernommen.
- Kosten für eine reine Bergung sowie eine Totbergung werden nicht übernommen.
- Kosten für Unfälle abseits gesicherter Pisten und Wege werden nicht übernommen.

## 2. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall

Geltungsbereich Inland

### Das ist passiert

Sie werden nach einem Unfall oder einer unvorhersehbaren Krankheit in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert. Dieses Krankenhaus ist mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz-Krankenhaus entfernt und die Aufenthaltsdauer wird (nach Diagnose des vom ARBÖ beauftragten Mediziners) länger als eine Woche dauern.

### So hilft der ARBÖ

- Organisation des Rücktransports mittels Krankenwagen zum Wohnsitz-Krankenhaus und Übernahme der Verlegungskosten zu 100 Prozent.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Verlegungstransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur

jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.

- Für die Schadensbearbeitung sind die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses, der Name, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes sowie der komplette Krankenbericht erforderlich.

## 3. Rückholung des Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabers bis 19 Jahre

Geltungsbereich In- und Ausland

### Das ist passiert

Die Begleitperson des Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabers (Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre) kann aus unvorhergesehen gesundheitlichen Gründen nicht mehr für die Heimreise sorgen. Wir bringen das Kind / den Jugendlichen sicher nach Hause.

### So hilft der ARBÖ

- Organisation der Rückreise und Übernahme der unvorhergesehenen Reisekosten für die leistungsberechtigte Person und gegebenenfalls für eine Ersatz-Begleitperson zu 100 Prozent.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Das Kind/der Jugendliche bzw. das Haustier benötigt für die Heimreise in jedem Fall die Reisedokumente.
- Leistungsanspruch für das Kind/den Jugendlichen besteht nur bis zum Ende jenes Jahres in dem es/er das 19. Lebensjahr vollendet.

## 4. Krankenbesuch

Geltungsbereich Ausland

### Das ist passiert

Sie sind nach einem Unfall oder wegen einer unvorhersehbaren Krankheit im Krankenhaus. Der Krankenhausaufenthalt wird (nach Diagnose des behandelnden Arztes) länger als eine Woche dauern. Sie werden von einem Familienmitglied von Österreich aus besucht.

### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Reisekosten für eine Person sowie der Kosten für Übernachtungen (maximal fünf Nächte) bis insgesamt maximal € 1.000,-.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Wir benötigen eine Bestätigung über die Aufenthaltsdauer im Krankenhaus.
- Ihr Besucher lässt sich alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hin- und Rückreise (Treibstoff, Mautgebühren, Bahnkarten etc., ausgenommen Speisen und Getränke) sowie die Übernachtungen mittels Rechnungen bestätigen. Nach der Rückkehr werden diese beim ARBÖ eingereicht.

## 5. Krankenrückholung

Geltungsbereich Ausland

### Das ist passiert

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Aufgrund medizinischer Unterversorgung bzw. medizinischer Notwendigkeit ist die Rückholung vom ausländischen in ein österreichisches Krankenhaus erforderlich.

### So hilft der ARBÖ

- Organisation der Rückholung und Übernahme der Kosten für den Rücktransport zu 100 Prozent.
- Im Todesfall werden ausschließlich die Überführungskosten für Sarg oder Urne nach Übermittlung der detaillierten Rechnung bis maximal € 7.500,- übernommen.
- Darüber hinausgehende Kosten sind nicht gedeckt.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Über die Notwendigkeit, die Art und den Zeitpunkt des Rücktransportes entscheidet ausschließlich der vom ARBÖ beauftragte Mediziner in Absprache mit dem behandelnden Arzt, unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgung vor Ort und der Verfügbarkeit eines geeigneten Transportmittels.
- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Im Schadenfall benötigt der ARBÖ die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses sowie den Namen, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes.
- Die Gültigkeit ist auf einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von maximal 62 Tagen beschränkt.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Rücktransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.
- Im Todesfall wird die Rückholung nicht über den ARBÖ durchgeführt. Die Kontaktaufnahme mit der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land ist erforderlich. Selbstverständlich hilft hier der ARBÖ im Rahmen der Leistung gemäß Seite 18 „Leistungen – 8. Notfallservice“.



## 6. Krankenschutz

Geltungsbereich Ausland

### Das ist passiert

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Eine ärztliche Versorgung im Krankenhaus oder eine ambulante Behandlung durch einen Facharzt oder praktischen Arzt ist erforderlich.

### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Operationen bei stationärem Aufenthalt, Arztkosten und Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente (ausgenommen Dauermedikamente, z. B. zur Regulierung von Blutzuckerspiegel und Blutdruck) bei ambulanter Behandlung sowie für den Transport ins Krankenhaus bis maximal € 75.000,- für die leistungsberechtigte Person.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus kann vorab eine Kostendeckung durch den ARBÖ erforderlich sein. Nehmen Sie dazu mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt auf. Der ARBÖ und das Krankenhaus setzen sich dann in Verbindung.
- Sämtliche Kosten, die durch notwendige ärztliche Behandlung anfallen, müssen mittels Rechnungen bestätigt werden.
- Sie reichen diese Rechnungen nach Ihrer Rückkehr bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen Fotokopien aller relevanten

Rechnungen sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. der Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung im Original.

- Die Gültigkeit ist auf einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von maximal 62 Tagen ab Reisebeginn beschränkt.

## 7. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung

Geltungsbereich In- und Ausland

### Das ist passiert

Sie werden im Urlaub krank oder haben einen Unfall. Eine unvorhersehbare Übernachtung wird erforderlich.

### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für unvorhergesehene Übernachtungen nach Unfall oder Erkrankung für maximal drei Nächte bis maximal € 100,- pro Nacht und Person.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Reise-Notruf.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Reiseunfähigkeit mittels ärztlichen Attests bestätigt und eine Buchungsbestätigung der geplanten Reise vorgelegt wird.
- Eventuell anfallende Mehrkosten für die verspätete Rückreise (Storno- oder Umbuchungsgebühren etc.) werden nicht übernommen.

## 8. Notfallservice

Geltungsbereich In- und Ausland

### Das ist passiert

Sie sind in Österreich oder im Ausland unterwegs und haben ein Problem, das Sofortmaßnahmen erfordert.

### So hilft der ARBÖ

- Der ARBÖ verständigt auf Wunsch Ihre Angehörigen und recherchiert für Sie wichtige Telefonnummern von Behörden, Botschaften, Banken, Versicherungen usw.

### Das empfiehlt der ARBÖ

- Melden Sie den Verlust bzw. Diebstahl von Dokumenten, Wertgegenständen und Kreditkarten bzw. Maestro-Karten unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle. Die Anzeigebestätigung ist für alle weiteren Schritte (Wiederbeschaffung von Dokumenten, Kartensperre etc.) erforderlich.
- Gebühren im Zusammenhang mit der Sperre von Kredit- oder Maestro-Karten werden nicht übernommen.

## 9. Kostenersatz für die Neuausstellung von Dokumenten nach Diebstahl

Geltungsbereich Ausland

### Das ist passiert

Ihnen wurden im Ausland folgende Dokumente gestohlen: Führerschein, Zulassungsbescheinigung, Reisepass, Personalausweis.

### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Gebühren für die Neuausstellung der gestohlenen Dokumente zu 100 %.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle.
- Reichen Sie alle Belege, welche die Wiederbeschaffung dokumentieren, im Original beim ARBÖ ein und legen Sie die aus- und inländische Diebstahlsanzeige in Fotokopie bei.
- Sämtliche Kosten (z. B. Fahrt-, Nächtigungs- und Übersetzungskosten) im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung werden nicht übernommen.

## 10. Übernahme von Rückreisekosten

Geltungsbereich Ausland

### Das ist passiert

Sie müssen einen Aufenthalt im Ausland aufgrund eines Schadens infolge eines Elementarereignisses am Wohnsitz, eines Schadens am Eigentum infolge eines Einbruchdiebstahls oder aufgrund des Todesfalls Ihres Ehepartners, Lebensgefährten, eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) abrechnen und sofort nach Hause zurückkehren.

### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Rückreisekosten – je nach Aufenthaltsort auch Linien- oder Charterflug – zu 100 Prozent. Besorgung und Zustellung der benötigten Unterlagen (beispielsweise Flugtickets oder Bahnkarten).

## 11. Organisation von Bargeldübermittlung

Geltungsbereich Ausland

### Das ist passiert

Sie sind im Ausland unterwegs und benötigen für unvorhergesehene Ereignisse dringend Bargeld.

### So hilft der ARBÖ

- Wir organisieren über den ARBÖ-Reise-Notruf die Übergabe eines bei einer ARBÖ-Dienststelle hinterlegten Geldbetrages durch eine Partnerfirma.

## 12 Telefonkostenersatz

Geltungsbereich In- und Ausland

### Das ist passiert

Sie mussten innerhalb von Österreich oder aus dem Ausland mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt aufnehmen. Dabei sind Telefonkosten entstanden.

### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für alle belegbaren Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf zu 100 Prozent, sofern die Telefonate nachweislich mit dem ARBÖ-Reise-Notruf +43 50-123-100 geführt wurden (Aufzeichnungen in der ARBÖ-Datenbank).

### Leistungsbezogene Hinweise

- Für die Schadensabwicklung benötigt der ARBÖ Belege, die die Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf bestätigen (detaillierte Handyabrechnung mit Einzelgesprächsnachweis, Telefonrechnung des Hotels etc.).

## 13. Radfahrer-Haftungsschutz

Geltungsbereich Ausland

### Das ist passiert

Sie sind als Fußgänger, Skater oder Radfahrer im Ausland unterwegs und haben einen Personen- oder Sachschaden verursacht.

### So hilft der ARBÖ

- Deckung von Personen- und Sachschäden bis maximal € 750.000,- pro Schadensereignis.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Alle Beteiligten müssen vor Ort einen Schadensbericht (Europäischer Unfallbericht etc.) verfassen.
- Bei verletzten Personen oder Sachschäden an öffentlichem Gut muss der Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.

## 14. Abtransport von Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Elektro-Fahrzeugen

Geltungsbereich Inland

### Das ist passiert

Das von Ihnen gelenkte Fahrrad oder nicht zulassungspflichtige Elektro-Fahrzeug (z. B. Elektro-Rollstuhl, Elektro-Fahrrad) ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und muss abtransportiert werden.

### So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für den Abtransport zu der dem Ereignisort nächstgelegenen Werkstatt, dem nächstgelegenen ARBÖ-Prüfzentrum oder der nächstgelegenen Heimfahrmöglichkeit bis maximal € 100,- pro Schadenfall.

### Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Pannen-Notruf ☎ 123.

## Noch mehr Schutz für Ihre Reise

... bieten Ihnen die **Reiseversicherungen vom ARBÖ** – exklusiv für Mitglieder. Damit und dem ARBÖ-Sicherheits-Pass haben Sie auf Reisen Ihr perfektes Sicherheitsnetz im Gepäck!



### Auslandsreise-Krankenversicherung

Weltweiter Schutz für Urlaubs- und Dienstreisen inklusive Rückholdienst.

### Reisekasko-Versicherung

Die Zeitwertversicherung für Auto, Wohnmobil, Anhänger und Motorrad mit günstigem Selbstbehalt.



### PLUS RISK

### Jahresreiseversicherung

Gepäckverlust? Reisestorno? Flugverspätung? Schützen Sie sich und Ihre Familie auf weltweiten Reisen.



Infos und Bestellung in Ihrem ARBÖ-Prüfzentrum oder auf [www.arboe.at/reiseversicherungen](http://www.arboe.at/reiseversicherungen)



Sie benötigen Hilfe? Rufen Sie den

# ARBÖ-Reise-Notruf

 **050-123-100**

aus dem Ausland  +43 50-123-100

Medieninhaber/Verleger: ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, ZVR-Zahl: 611523907 · Konzeption und Redaktion: ARBÖ-BO/Marketing · Hersteller: Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf  
Stand: 12-2024, 0400735

**ARBÖ**